
S 7 AL 146/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 AL 146/96
Datum	28.10.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 415/98
Datum	25.09.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 28.10.1998 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten die Gewährung von Leistungen zur beruflichen Rehabilitation.

Der am 1967 geborene Kläger erlernte vom 01.10.1986 bis 28.02.1988 den Beruf des Bauzeichners und war anschließend vom 01.04.1988 bis 31.04.1988 in Eibelstadt und vom 01.05.1988 bis 31.05.1988 in Helmstadt als Bauzeichner beschäftigt. Nach einer Zeit der Arbeitslosigkeit von 1989 bis 1992 durchlief der Kläger anschließend als Zeitsoldat bei der Bundeswehr eine Fortbildung zum CAD-Fachmann. Vom 20.09.1993 bis 11.02.1994 war er als Bauzeichner im Ingenieurbüro S. , vom 11.07.1994 bis 31.12.1994 als Bauzeichner im Ingenieurbüro H. und zuletzt im Architekturbüro I. in Würzburg beschäftigt. Ab dem 12.07.1995 war der Kläger dort arbeitsunfähig erkrankt.

Am 01.08.1995 beantragte der Kl  ger bei der Beklagten die Gew  hrung von Leistungen zur beruflichen Rehabilitation. Zur Begr  ndung legte er einen Arztbrief des Neurologen und Psychiaters K. vom 25.07.1995 vor, aus dem hervorging, dass beim Kl  ger ein vegetativ-depressiver Ersch  pfungszustand vorlag. Seit der letzten ambulanten Vorstellung vom 23.12.1994 h  tten sich die geklagten Beschwerden, wie Schlafst  rungen, allgemeine Ersch  pfungs- und Spannungskopfschmerzen, nicht gebessert. Einen gewissen Anteil h  tten sicherlich die schlechten momentanen Arbeitsbedingungen des Kl  gers, der sich abends wie ausgelaugt f  hle, keine Initiative mehr habe und sich kaum noch zu au  erberuflichen Unternehmungen aufrufen k  nnte. Er schlafe bei der allgemeinen Ersch  pftheit ohne gr   ere Schwierigkeiten ein, liege jedoch nachts wach und k  nne nicht wieder einschlafen. Selbst mit Entspannungsversuchen und verschiedenen M  glichkeiten der Freizeitbesch  ftigung habe er die f  r ihn sehr anstrengende berufliche T  tigkeit nicht mehr kompensieren k  nnen. Momentan erscheine zwar eine Psychopharmaka-Therapie nicht indiziert, jedoch unterst  tze er psychiatrischerseits eine berufliche Umschulung.

Nachdem der Kl  ger in einem Beratungsgespr  ch bei der Beklagten vom 30.08.1995 auf das finanzielle Risiko der Teilnahme an einer beruflichen Bildungsma  nahme ohne entsprechenden Bewilligungsbescheid hingewiesen worden war, begann er am 09.10.1995 mit einer Umschulung zum Kfz-Mechaniker.

In dem im Verwaltungsverfahren eingeholten   rztlichen Gutachten des Dr.M. f  hrte dieser nach einer Untersuchung des Kl  gers am 02.11.1995 aus, dass die vom Kl  ger ge  u  erten Kopfschmerzen bei einer ganzt  gigen T  tigkeit am Computer weder bewiesen noch widerlegt werden k  nnten. Aufgrund seiner Pers  nlichkeitsstruktur w  rde der Kl  ger wahrscheinlich auch in jedem anderen Beruf bei geringf  gigen Belastungen mit somatoformen Beschwerden reagieren. Beim Kl  ger liege keine Behinderung auf Dauer vor. Eine konsequente Psychotherapie k  nnte u   seine Einstellung   ndern. Bei der zuletzt ausge  bten T  tigkeit sollte die Bildschirmarbeit auf 4 Stunden begrenzt werden. Die Bildungsma  nahme zum Kfz-Mechaniker k  nne der Kl  ger wahrscheinlich ohne l  ngere Unterbrechungen durchlaufen.

Die Beklagte lehnte daraufhin mit Bescheid vom 19.12.1995 die Gew  hrung von Leistungen zur beruflichen Rehabilitation an den Kl  ger ab, da bei diesem keine Dauerbehinderung iS des Gesetzes vorl  ge und zun  chst kurative medizinische Ma  nahmen in Form von konsequenter Psychotherapie durchzuf  hren gewesen w  ren.

Der hiergegen am 18.01.1996 eingelegte Widerspruch blieb ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 19.03.1996).

Dagegen hat der Kl  ger am 16.04.1996 Klage zum Sozialgericht W  rzburg erhoben und zur Begr  ndung ein Gutachten von Dr.Z. vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) vom 26.07.1995 vorgelegt. Gegen  ber diesem Sachverst  ndigen hatte der Kl  ger angegeben, dass ihn die Situation bei seinem

jetzigen Arbeitgeber sehr belaste, weil er Arbeiten nie konzentriert zu Ende f¼hren k¼nne, sondern oft fachfremd f¼r andere zeitraubende Hilfsttigkeiten eingesetzt werde. Er m¼sse planlos und ungezielt arbeiten, das Arbeitsklima habe sich verschlechtert und seine durchschnittliche Arbeitszeit betrage ca 50 Stunden/Woche. berstunden bekomme er nicht bezahlt. Dr.Z. ging davon aus, dass die gegenwrtige Bildschirmttigkeit des Klgers f¼r ihn sehr problematisch sei und dem Ausbruch einer schwerwiegenden seelischen-geistigen Erkrankung Vorschub leisten k¼nnte.

In der m¼ndlichen Verhandlung vor dem SG Wrzburg vom 28.10.1998 hat der Klger erklrt, dass er bei seinem letzten Arbeitgeber durchschnittlich 6 bis 7 Stunden tglich eine Bildschirmttigkeit habe verrichten m¼ssen. Eine seinem Umschulungsberuf entsprechende Ttigkeit als Kfz-Mechaniker habe er nach der Bildungsmanahme nicht aufnehmen k¼nnen und sei bei seiner Mutter als Baubetreuer ttig gewesen. Er strebe jedoch eine selbstndige Ttigkeit in einem Kfz-Reparaturbetrieb an.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 28.10.1998 abgewiesen. Der Klger selbst habe bei seiner Untersuchung durch Dr.M. angegeben, an seiner letzten Arbeitsstelle 70 bis 80 Wochenstunden arbeiten zu m¼ssen. Seine Gesundheitsstrungen seien deshalb mehr arbeitsplatzspezifisch gewesen. Eine dauerhafte Behinderung sei bei ihm nicht festzustellen. Erst nach einer noch durchzufhrenden Psychotherapie htte eindeutig festgestellt werden k¼nnen, ob der Klger noch f¼r eine Ttigkeit als Bauzeichner in Frage komme. Durch die vorzeitige Aufnahme einer Ausbildung beim Kfz-Restaurationsfachbetrieb F. ab dem 09.10.1995 durch den Klger habe die Beklagte keinerlei Einfluss mehr auf die Gestaltung einer m¼glichen Umschulung nehmen k¼nnen, insbesondere nicht die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt berprfen und bercksichtigen k¼nnen. Im brigen beabsichtige der Klger auch nicht als Kfz-Mechaniker angestellt zu werden, sondern habe eine selbstndige Ttigkeit durch Einrichtung eines eigenen Kfz-Restaurationsbetriebes angestrebt. Im Mai 1998 habe er wieder in seinen alten Beruf als Bauzeichner vermittelt werden wollen.

Gegen das ihm am 30.11.1998 zugestellte Urteil wendet sich der Klger mit der am 23.12.1998 beim Bayer. Landessozialgericht (BayLSG) eingelegten Berufung.

Seine massiven gesundheitlichen Beschwerden seien zum Zeitpunkt der Antragstellung haupturschlich auf die im Beruf des Bauzeichners unerlssliche Bildschirmarbeit zurckzufhren gewesen. Durch medizinische Hilfsmanahmen htte diesen Gesundheitsbeeintrchtigungen nicht begegnet werden k¼nnen. Die Beklagte habe sich um seine Umschulung in keiner Art und Weise gekmmert. Mit der Ablehnung aufgrund der angeblich fehlenden Behinderung sei der Fall f¼r die Beklagte erledigt gewesen. Nachdem der Klger seit Jahren dem Hobby der Kfz-Restaurations nachgegangen wre, htte der Umschulungsberuf zum Kfz-Mechaniker seinen Eignungen und Neigungen entsprochen.

Der Klger beantragt,

das Urteil des SG WÃ¼rzburg vom 28.10.1998 aufzuheben und ihm berufsfÃ¶rdernde Leistungen zur Rehabilitation antragsgemÃ¶Ã¶ zu gewÃ¶hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des KlÃ¶gers gegen das Urteil des SG WÃ¼rzburg vom 28.10.1998 zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¶lt die Entscheidung des SG fÃ¼r zutreffend.

Aus dem vom Senat beigezogenen Befundbericht des Neurologen und Psychiaters K. vom 09.03.2000 geht hervor, dass der KlÃ¶ger 1994 nur kurzfristig arbeitsunfÃ¶hig im Zusammenhang mit SchlafstÃ¶rungen im Rahmen einer beruflichen Ã¶berlastungssituation war. Die AllgemeinÃ¶rztin Dr.W. berichtete in ihrem Befundbericht vom 13.02.2000 lediglich von unklaren Kopf- und RÃ¼ckenschmerzen des KlÃ¶gers.

In dem vom Senat eingeholten Gutachten des Psychotherapeuten, Neuologen und Psychiaters Dr.M. vom 06.02.2001 und seiner ergÃ¶nzenden Stellungnahme vom 28.06.2001 hat dieser ausgefÃ¼hrt, der KlÃ¶ger habe glaubhaft versichert, dass das Hauptmotiv seines hÃ¶ufigen Arbeitsplatzwechsels seine Absicht sich fortzubilden gewesen sei. Bei ihm hÃ¶tten sich nach dem Auftreten psychovegetativer, depressiv gefÃ¶rbter ErschÃ¶pfung- und VersagenszustÃ¶nde erhebliche Abwehrmechanismen iS einer massiven Abneigung hinsichtlich seines frÃ¼heren Berufes als Bauzeichner und CAD-Fachmann entwickelt. Es wÃ¶re zu einer Zunahme seiner depressiven Symptome gekommen, so dass die medizinischen Voraussetzungen fÃ¼r die Aufgabe des Berufes des Bauzeichners und eine Aufnahme einer Vollumschulung zum Kfz-Mechaniker vorgelegen hÃ¶tten. Durch seine erfolgreiche, mit groÃ¶em Engagement absolvierte Kfz-Lehre, GesellenprÃ¼fung und MeisterprÃ¼fung, gleichzeitigem Bau eines Hauses, GrÃ¼ndung einer Familie, habe der KlÃ¶ger wesentlich zur Kompensation seiner Krisen und damit zu seiner psychischen Stabilisierung und kÃ¶rperlichen Erholung beigetragen.

Nach Auffassung von Dr.O. vom Ã¶rztlichen Dienst der Beklagten in seinen sozialmedizinischen Stellungnahmen vom 22.03.2000 und 21.08.2001 hatte der KlÃ¶ger bereits im Befundbogen anÃ¶sslich der Untersuchung durch Herrn Dr.M. angegeben, jeweils nur kurzfristige Arbeitsstellen gehabt zu haben, in der Probezeit teilweise entlassen worden zu sein, teilweise auch wegen der Bedingungen am Arbeitsplatz einen Wechsel vorgenommen zu haben. Der Beruf des Bauzeichners stelle keine TÃ¶tigkeit mit Ã¼berdurchschnittlichen starken kÃ¶rperlichen oder psychomentalen Belastungen dar, sondern sei eine TÃ¶tigkeit, die fÃ¼r Behinderte gut geeignet und in vielen Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation (zB BerufsfÃ¶rderungswerken) als Umschulungsberuf angeboten werde. Im Falle des KlÃ¶gers seien die psychomentalen Belastungen, die letztendlich zu psychosomatischen Beschwerden gefÃ¼hrt hÃ¶tten, aber durch Besonderheiten an seinem Arbeitsplatz entstanden. Die von Herrn Dr.M. festgestellte "massive Abneigung gegen den Beruf des Bauzeichners und CAD-Fachmannes" stellte keinen

Grund für eine berufliche Reha-Maßnahme dar. Der Wunsch des Klägers, seinen Beruf aufzugeben, sei in erster Linie auf die mangelnde Motivation hinsichtlich des Berufes und arbeitsplatzspezifische Belastungen zurückzuführen gewesen. Falls nach Ausschöpfung aller medizinischen notwendigen Reha-Maßnahmen eine dauerhafte Behinderung des Klägers die Aufgabe des erlernten Berufes als Bauzeichner bedingt hätte, wären für ihn als Umschulungsberufe nur solche in Frage gekommen, die nicht mit starken Belastungen der Wirbelsäule einhergingen, denn beim Kläger liege auch eine Hüftsdysplasie vor. Diese Voraussetzungen seien im Beruf des Kfz-Mechanikers keinesfalls gegeben, so dass dieser nicht als leidensgerecht angesehen werden könne, zumal der Beruf überwiegend im Gehen und Stehen ausgeübt werde und mit häufigen Zwangshaltungen der Wirbelsäule sowie der Gelenke verbunden sei. Eine Förderung der Umschulung wäre deshalb aus arbeitsmedizinischer Sicht nicht befürwortet worden, weil der Beruf des Kfz-Mechanikers nicht leidensgerecht wäre.

Auf die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten und der Akten des SG wird ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ([§§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz](#) = SGG) ist auch im übrigen zulässig ([§ 144 SGG](#)).

Das Rechtsmittel erweist sich jedoch als unbegründet, denn das SG hat mit Urteil vom 28.10.1998 zu Recht die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 19.12.1995 idG des Widerspruchsbescheides vom 19.03.1996 abgewiesen, da der Kläger keinen Anspruch auf Gewährung von Leistungen zur beruflichen Rehabilitation nach den §§ 56 ff Arbeitsförderungsgesetz (AFG) hatte.

Nach [§ 56 AFG](#) idF des Art 10 des Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderweitiger Gesetze vom 15.12.1995 (Bundesgesetzblatt I S 824) gewährte die Beklagte berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation, die wegen Art und Schwere der Behinderung erforderlich waren, um die Erwerbsfähigkeit von körperlich, geistig oder seelisch Behinderten entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu bessern, herzustellen oder wieder herzustellen und die Behinderten möglichst auf Dauer beruflich einzugliedern. Dabei waren Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt angemessen zu berücksichtigen.

Der Kläger gehörte jedoch nicht zum förderungsfähigen Personenkreis der Behinderten iS des [§ 56 Abs 1 AFG](#) iVm [§ 2 Abs 1](#) der aufgrund von [§ 58 Abs 2](#) iVm [§ 193 AFG](#) erlassenen Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit für die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter (A-Reha) idF der 19. Änderungsanordnung zur A-Reha vom 26.10.1995 (ANBA 1995, S 1789).

Behinderte in diesem Sinne waren körperlich, geistig oder seelisch behinderte Personen, deren Aussichten, beruflich eingegliedert zu werden oder zu bleiben,

wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert waren und die deshalb besonderer Hilfen zur beruflichen Eingliederung bedurften. Nach § 2 Abs 2 A-Reha standen diesen Behinderten Personen gleich, denen eine Behinderung mit den in Abs 1 genannten Folgen drohte. Nach der vom Bundessozialgericht (BSG) dazu ergangenen Rechtsprechung war Voraussetzung für eine Förderung nach den [§§ 56 ff AFG](#) die Beeinträchtigung der beruflichen Sicherheit durch die körperliche, geistige oder seelische Behinderung. Eine solche lag vor, wenn in Folge der Behinderung der konkrete Arbeitsplatz gefährdet war (vgl. [BSGE 41, 241](#), 246 = SozR 4100 § 57 Nr 2; BSG in [SozR 2200 § 1236 Nr 14](#); BSG vom 15.11.1979 in SozR 4100 § 56 Nr 8 mwN).

Eine Behinderung in diesem Sinne war beim Kläger zur Überzeugung des Senates nicht gegeben. Sein behandelnder Neurologe K. diagnostizierte bei der Untersuchung des Klägers am 22.07.1995 einen vegetativ-depressiven Erschöpfungszustand. Der Kläger wirkte damals schwingungsfähig und recht ausgeglichen. Hinweise für eine maniforme Auslenkung oder weitgehende formale oder inhaltliche Denkstörungen sowie für eine akute Suizidalität ließen sich nicht finden. Es lag beim Kläger somit weder eine Psychose, noch eine Neurose oder eine Persönlichkeitsstörung vor.

Als Ursache für die Probleme des Klägers gab dieser bei seiner Untersuchung gegenüber dem gerichtlichen Sachverständigen Dr.M. an, Hauptmotiv seines häufigen Arbeitsplatzwechsels sei die Absicht gewesen, sich fortzubilden, nicht jedoch eine Überlastungssituation. Der Sachverständige geht deshalb davon aus, dass der wiederholte Stellenwechsel des Klägers nicht wegen unzureichender Leistungen, sondern wegen seines sehr ausgeprägten Fortbildungsstrebens erfolgte. Gegenüber Dr.M. erklärte der Kläger hingegen, dass er in der Probezeit teilweise entlassen worden sei, teilweise hätten ihm auch die Bedingungen nicht zugesagt.

Zur Überzeugung des Senates erfolgte der Stellenwechsel jedenfalls nicht wegen unzureichender Leistungsfähigkeit. Dies wurde vom Kläger weder vorgetragen noch ist es aus dem gesamten vorliegenden Akteninhalt ersichtlich. Am letzten Arbeitsplatz des Klägers, im Architekturbüro I. , hat sich jedoch aufgrund seiner Persönlichkeitsstruktur mit gesteigerter emotionaler Ansprechbarkeit, ausgeprägter Sensibilität, Empfindsamkeit, Profilierungsbedürfnis und seinem großen Bedürfnis nach körperlicher Betätigung eine massive Abneigung entwickelt. Diese Abneigung gegen den bisherigen Beruf, die der Kläger selbst mit den Umständen an seinem letzten Arbeitsplatz erklärt hat, stellt jedoch keine Behinderung iS des [§ 56 AFG](#) dar, denn dazu sind arbeitsplatzspezifische Belastungen allein nicht ausreichend. Maßgebend ist vielmehr, dass sich die Behinderung beruflich auswirken kann (vgl. Hennig/Kahl/Heuer/Henkel Kommentar zum [AFG § 56](#) Anm 4. mwN). Somit liegt beim Kläger weder eine Behinderung iS des [§ 56 AFG](#) vor, noch hat eine Krankheit zu einer wesentlichen Beeinträchtigung am konkreten Arbeitsplatz geführt. Der Kläger hat sowohl bei seinem behandelnden Neurologen und Psychiater als auch seiner damaligen Hausärztin lediglich über Schlafstörungen und Rückenbeschwerden geklagt. Im fraglichen Zeitraum lag beim Kläger weder eine längerfristige

Arbeitsunfähigkeit vor, noch berichtete er gegenüber sämtlichen im verwaltungs- und sozialgerichtlichen Verfahren gehörten Sachverständigen über Leistungseinbrüche am Arbeitsplatz. Er stand darüber hinaus weder ständig in psychiatrischer Behandlung, noch nahm er Psychopharmaka ein. Eine Beeinträchtigung seiner Leistungsfähigkeit am Arbeitsplatz ist deshalb zur Überzeugung des Senats nicht belegt.

Die beim Kläger vorliegende Motivationslosigkeit ohne konkrete Beeinträchtigung seiner Arbeitsfähigkeit stellt keine dauernde geistige Behinderung iS des [Â§ 56 Abs 1 AFG](#) iVm Â§ 2 Abs 1 A-Reha dar, so dass der Kläger mangels Zugehörigkeit zum fÃ¼rderungsfÃ¼higen Personenkreis keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung berufsfÃ¼rdernde Leistungen zur Rehabilitation hatte.

Es kann hier somit dahinstehen, ob medizinische MaÃnahmen in Form eines stationÃ¤ren Heilverfahrens Vorrang gehabt hÃ¤tten oder eine Umschulung zum Kfz-Mechaniker unter BerÃ¼cksichtigung der medizinischen Eignung des KlÃ¤gers eine geeignete BildungsmaÃnahme nach [Â§ 56 AFG](#) gewesen wÃ¤re.

Die Berufung gegen das Urteil des SG WÃ¼rzburg vom 28.10.1998 war nach alledem zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich ([Â§ 60 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#)).

Erstellt am: 22.09.2003

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024